

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 120

Sonntag, den 23. September

1922

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Erhöhung der Gebühren für das Durchfahren der Baakenbrücke S. 467. — Änderung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1911 betreffend Anweisung zur amtlichen Befichtigung der Apotheken, Dispensierstuben und Arzneischränke in Krankenanstalten. S. 467.

Bekanntmachungen des Senats.

Bekanntmachung,

betreffend

Erhöhung der Gebühren für das Durchfahren der Baakenbrücke.

Der Senat hat in Übereinstimmung mit dem Bürgerausschuß beschlossen und bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die durch Bekanntmachung, betreffend Erhöhung der Gebühren für das Durchfahren der Baakenbrücke, vom 7. April 1922 für das Durchfahren der geöffneten Brücke festgesetzte Durchschlaßgebühr von M. 75 auf M. 300 erhöht werde.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg den 22. September 1922.

Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden und der nachgeordneten Stellen.

Änderung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1911,

betreffend

Anweisung zur amtlichen Befichtigung der Apotheken, Dispensierstuben und Arzneischränke in Krankenanstalten.

Die im § 17 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1911, betreffend Anweisung zur amtlichen Befichtigung der Apotheken, Dispensierstuben und Arzneischränke in Krankenanstalten, (Amtsblatt Nr. 221 von 1911) vorgesehenen Tagegelder werden mit Wirkung vom 1. August 1922 von M. 100 auf M. 200 erhöht.

Hamburg, den 15. September 1922.

Die Gesundheitsbehörde.

Druck und Verlag von Käfer & Müller, Quind Cohns Platz, Hamburg, Biedersteinerstraße 11/12.
Korrespondenz- und Anzeigen-Verwaltung: Hamburg, Biedersteinerstraße 11/12, Biedersteinerstraße 11/12, und die Verlagsanstalt
(Druck- und Verlagsanstalt: Hamburg, Biedersteinerstraße 11/12, Biedersteinerstraße 11/12).

